

XKS.2009.1

Inkrafttreten: 16. September 2009
Letzte Änderung: 1. August 2022

Art. 294 ZGB

Richtlinien zur Bemessung der Pflegekosten für Pflegekinder vom 1. bis 18. Altersjahr

1.

Kann eine Familie auch unter Inanspruchnahme niederschwelliger Beratungsangebote oder aufsuchender Familienarbeit die Erziehung und Pflege ihrer Kinder nicht ausreichend wahrnehmen, so müssen die Kinder in einer stationären Einrichtung (Heim) oder in einer Pflegefamilie untergebracht werden. Eine solche Unterbringung ist mit und ohne Begleitung durch einen Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) möglich. Das vorliegende Kreisschreiben bezieht sich ausschliesslich auf die **Familienpflege ohne DAF-Begleitung**. Nicht vom Anwendungsbereich erfasst sind somit die Heimpflege sowie die Familienpflege mit DAF-Begleitung.

2.

Die Pflegeeltern haben Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt (Art. 294 Abs. 1 ZGB). Unentgeltlichkeit ist zu vermuten, wenn Kinder von nahen Verwandten oder zum Zweck späterer Adoption aufgenommen werden (Art. 294 Abs. 2 ZGB).

Das Pflegegeld besteht in einer Abgeltung der Unterhaltskosten am Pflegeplatz, d.h. Pflegekosten, und in einer Entschädigung der Pflegeeltern für den Betreuungsaufwand. Es ist in einem Pflegevertrag zwischen den Pflegeeltern und dem sorgeberechtigten Elternteil bzw. der fremdplatzierenden Kindesschutzbehörden auszuhandeln und festzulegen.

3.

3.1.

Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz empfiehlt für den Regelfall, das Pflegegeld wie folgt zu bemessen. Abweichungen von den nachfolgenden Bemessungsrichtlinien im Einzelfall sind zu begründen.

Richtlinien zur Bemessung der Pflegekosten für Pflegekinder vom 1. bis 18. Altersjahr

	Ernährung	Unterkunft	Betreuung	Neben- kosten	Total	Bekleidung
für Pflegekinder, die sich dauernd in der Pflege- familie aufhalten	Fr. 450.00	Fr. 350.00	Fr. 750.00	Fr. 200.00 oder nach ind. Verein- barung	Fr. 1'750.00 (berechnet auf 30 Tage)	100.00
für Pflegekinder, die sich während der Woche in der Pflegefamilie aufhalten	Fr. 330.00	Fr. 350.00	Fr. 550.00	Fr. 150.00 oder nach ind. Verein- barung	Fr. 1'380.00 (berechnet auf 22 Tage)	100.00
für Pflegekinder, die sich tagsüber in der Pflege- familie aufhalten (inkl. sämtliche Mahlzeiten)	Fr. 450.00	Fr. 175.00	Fr. 550.00	Fr. 100.00 oder nach ind. Verein- barung	Fr. 1'275.00 (berechnet auf 30 Tage) Fr. 42.50 pro Tag	100.00

3.2.

Die in einem früheren Kreisschreiben verwendeten Kategorien "Pflege und Erziehung" und "Spezielle Entschädigung für Pflegeeltern" sind neu in der Kategorie "Betreuung" zusammengefasst, da es sich bei beiden Kategorien um eine Entschädigung für den Arbeitsaufwand der Pflegeeltern handelte und somit eine Abgrenzung zwischen diesen Kategorien schwierig war.

3.3.

Als Nebenkosten gelten Aufwendungen für Spielzeug, Gesellschaftsspiele, Sport- und Musikurse, Bücher, Zeichenmaterial und dergleichen sowie Körperpflege, Kleiderpflege u. Ä. Nicht im Pflegegeld inbegriffen sind folgende Kosten, die in der Regel direkt von den Eltern bezahlt werden: Arzt-, Zahnarzt- und sonstige Gesundheitskosten, Prämien für Krankenkasse und Unfallversicherung, Abonnements des öffentlichen Verkehrs, Fahrrad, Musikinstrument, Sportausrüstung.

Zur Entschädigung der Nebenkosten kann entweder eine nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern berechnete und vereinbarte Pauschale oder ansonsten die Pauschale gemäss der obenstehenden Tabelle eingesetzt werden.

3.4.

Der Betrag für die Bekleidung wird ausserhalb des Totals aufgeführt, weil die Kleider häufig von den Eltern selber angeschafft und somit nicht aus dem Pflegegeld bezahlt werden.

Geht an:

das BKS (Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten)
die Familiengerichte